

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R46

Stand: Januar 2016

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Verträge mit Minderjährigen

Jugendliche haben heute genügend Taschengeld zur Verfügung, um Verträge abzuschließen. Dies gilt sowohl für den konventionellen stationären Einzelhandel wie auch Geschäfte im Internet. Für Händler stellt sich deshalb die Frage, ob sie mit Minderjährigen Verträge abschließen können. Für einen Vertragsschluss braucht man zwei übereinstimmende wirksame Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme. Die Frage ist, ob Jugendliche wirksam Erklärungen abgeben können. Das hängt ab von deren **Geschäftsfähigkeit**:

1. **Voll geschäftsfähig** und damit in der Lage alle geschäftlichen Verpflichtungen einzugehen ist, wer volljährig, also 18 Jahre alt ist.
2. **Geschäftsunfähig** und damit nicht in der Lage eine wirksame geschäftliche Verpflichtung einzugehen ist, wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat. Das bedeutet, dass Kaufverträge, die von diesem Personenkreis geschlossen werden von Anfang an nichtig, also ohne rechtliche Wirkung sind.

Beispiel: Kauft sich der 6-jährige Enkel, vom Geburtstagsgeld, das er von seiner Tante bekommen hat, ein Spielzeugauto, so ist der Kaufvertrag mit dem Ladeninhaber nichtig. Folge davon ist, dass die Eltern gegen Rückgabe des Autos das gezahlte Geld herausverlangen können.

3. **Beschränkt geschäftsfähig** und damit unter bestimmten Umständen durchaus in der Lage geschäftliche Verpflichtungen einzugehen ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht volljährig ist.

1. Einbindung der Eltern notwendig

Rechtsgeschäfte, durch die der Minderjährige nicht lediglich einen rechtlichen **Vorteil** erhält, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Einwilligung der Eltern**. Der juristische Begriff „rechtlicher Vorteil“ meint gerade **nicht** eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. Abzustellen ist allein auf die rechtlichen Folgen.

Beispiel: Kauft ein 16-jähriger ein Mofa, dessen tatsächlicher Wert 1.500 Euro beträgt, für 100 Euro, ist kein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft gegeben. Zwar liegt aus wirtschaftlicher Sicht ein echtes „Schnäppchen“ vor. Aus rechtlicher Sicht trifft den 16-jährigen allerdings die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Beispiel für ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft wäre etwa eine Schenkung, die auf Seiten des Beschenkten keinerlei Verpflichtungen hervorruft.

Kauft sich der 16-jährige ohne vorherige Zustimmung seiner Eltern einen teuren Tennisschläger, können diese das Geld zurückverlangen oder aber **nachträglich den Kaufvertrag genehmigen**.

Nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte des beschränkt Geschäftsfähigen können damit also entweder durch **vorherige Zustimmung** oder durch **nachträgliche Genehmigung der Eltern Wirksamkeit** erlangen. Bis dahin ist er schwebend unwirksam. Die Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter, sprich die Eltern, kann sowohl gegenüber dem Minderjährigen als auch gegenüber dem Händler erfolgen. Davon gibt es jedoch auch eine Ausnahme: Fordert der Händler den gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung auf, so können die Eltern auch nur gegenüber dem Händler die Genehmigung erklären. Diese Genehmigung kann auch nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung erklärt werden. Wird sie nicht gegenüber dem Händler erteilt oder nicht innerhalb dieser Frist, dann gilt sie als abgelehnt und der geschlossene Vertrag ist und bleibt unwirksam.

2. Keine Einbindung der Eltern notwendig

Rechtsgeschäfte, die lediglich rechtlich vorteilhaft sind sowie neutrale Geschäfte (z.B weil sie nicht für ihn selbst, sondern für einen Dritten wirken), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Einwilligung der Eltern.

Einen Sonderfall der Einwilligung stellt die „Bewirkung der Leistung mit eigenen Mitteln“ (früher: „**Taschengeldparagraph**“) dar. Danach gilt auch ein vom beschränkt Geschäftsfähigen **ohne** Zustimmung der Eltern geschlossenes Rechtsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen, als von Anfang an wirksam, wenn:

- die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln **bewirkt** wurde,
- die ihm **zu diesem Zwecke** oder **zur freien Verfügung** überlassen wurde.

Damit ist im Grunde genommen gemeint, dass der beschränkt Geschäftsfähige den Kaufpreis sofort und vollständig mit seinem „Taschengeld“ bezahlt hat. Nicht „bewirkt“ ist insbesondere bei Vereinbarung einer Ratenzahlung. Nicht umfasst von der hier gegebenen konkludenten Einwilligung sind Verwendungen, die über das Maß des Vernünftigen hinausgehen. So sind die Eltern sicher nicht stillschweigend damit einverstanden, dass der beschränkt Geschäftsfähige von seinem Taschengeld eine Waffe oder Ähnliches erwirbt.

Durch den „Taschengeldparagraphen“ sollen Massengeschäfte des täglichen Lebens praktikabler ausgestaltet werden. Eine Erweiterung der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger findet dadurch aber gerade nicht statt.

Beispiel: Kauft sich ein beschränkt Geschäftsfähiger von seinem Taschengeld mehrere DVD's für 40 Euro und bezahlt sie sofort und vollständig, ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen, ohne dass eine ausdrückliche Einwilligung der Eltern erforderlich gewesen wäre.

Kauft er sich dagegen ein Jagdmesser, ist davon auszugehen, dass die stillschweigende Einwilligung der Eltern, eine solche Anschaffung in der Regel nicht mitumfasst.

3. Gutgläubigkeit des Händlers unbeachtlich!

Der Händler wird nicht geschützt in seinem guten Glauben an die Volljährigkeit des Vertragspartners. Der Minderjährige muss auch nicht darauf hinweisen, wie alt er ist. Dies ist Ausfluss des Minderjährigenrechts. Der Schutz des Minderjährigen geht danach immer vor. Beim stationären Einzelhandel kann und sollte der Händler sich im Zweifelsfall den Ausweis des Minderjährigen vorlegen lassen. Bei einem Onlineshopbetreiber ist es nicht möglich. Gerade bei dem Verkauf nicht jugendfreier Produkte per Internet muss streng deshalb an die Überprüfung der Alterskontrolle gedacht werden. Dies gilt auch für den Versand von Alkohol. Hier muss bzw. sollte ein entsprechendes Adressüberprüfungssystem eingesetzt werden, um auszuschließen, dass Minderjährige Alkohol bestellen können.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.